

Statuten

Des Vereins Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL)

Präambel

Das Fürstentum Liechtenstein ist Mitglied der Vereinten Nationen. Die Satzung der Vereinten Nationen und die von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bestätigen den Grundsatz, dass alle Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und die Grundfreiheiten geniessen sollen. Liechtenstein ist dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 beigetreten. In der Flüchtlingskonvention bringt die Organisation der Vereinten Nationen die tiefe Verantwortung zum Ausdruck, die sie für die Flüchtlinge empfindet, und sich bemüht hat, diesen in möglichst grossem Umfange die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist in Liechtenstein im Jahre 1982 in Kraft getreten. Die menschenrechtlichen Garantien der EMRK sind allen Personen, die der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehen, zu gewähren, ungeachtet deren rechtlichen Status. Es ist daher unbestritten, dass sich auch Asylsuchende, abgewiesene Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge auf die EMRK berufen können und die Vorgaben dieser Konvention im Rahmen der Asylgesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum Asylgesetz aus dem Jahre 2011 wird ausgeführt, dass die humanitäre Tradition Liechtensteins auf der Grundlage des Völkerrechts und in Abstimmung mit den anderen europäischen Aufnahmestaaten fortgeführt werden soll. Entsprechend den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK haben demzufolge politisch Verfolgte das Recht, in Liechtenstein um Asyl nachzusuchen und ihre Asylvorbringen in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren prüfen zu lassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Unter dem Namen *FLÜCHTLINGSHILFE LIECHTENSTEIN* besteht mit Sitz in Vaduz ein Verein gemäss Art. 246 ff. PGR.
- 2) Der Verein ist im liechtensteinischen Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) hat eine ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2) Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein steht ein für den Schutz von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, für die Wahrung der Menschenwürde, für Respekt, Offenheit und Toleranz gegenüber Menschen, die in Liechtenstein um Aufnahme ersuchen.
- 3) Sie setzt sich ein für die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte und die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention.
- 4) Mit ihrem Engagement will sie einen Beitrag leisten zur Stärkung der Solidarität mit allen von Flucht, Folter, Vertreibung, Not und Diskriminierung betroffenen Menschen dieser Welt.
- 5) Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein vertritt die Interessen der Asylsuchenden gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie engagiert sich für eine rechtsstaatlich korrekte, humanitäre Asyl- und Flüchtlingspolitik in Liechtenstein.
- 6) Im Rahmen des Möglichen leistet die Flüchtlingshilfe Liechtenstein Unterstützung bei Ausreise, Rückkehr, Wiedereingliederung im Herkunftsland oder hilft bei der Gründung eines eigenen Haushaltes in Liechtenstein.
- 7) Hilfe kann auch an Personen gewährt werden, die Liechtenstein wieder verlassen haben. Flüchtlingsprojekte anerkannter Organisationen oder vertrauenswürdiger Einzelpersonen können im In- und Ausland ebenso gefördert werden.
- 8) Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein setzt sich zum Ziel, die Aufgaben zur Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen in Liechtenstein wahrzunehmen. Der Verein strebt den Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der Regierung an.

II. Organisation

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1) Natürliche und juristische Personen oder Organisationen, welche die Interessen der Asylsuchenden unterstützen wollen, können Mitglied der Flüchtlingshilfe Liechtenstein werden.
- 2) Die Mitglieder der Flüchtlingshilfe Liechtenstein bekennen sich zu deren Zielen und Grundsätzen, nehmen die Interessen von Asylsuchenden und Flüchtlingen wahr, unterstützen Zweck und Tätigkeit des Vereins und tragen die Strategie der Flüchtlingshilfe Liechtenstein mit. Sie beziehen zu flüchtlingspolitischen Fragen öffentlich Stellung.
- 3) Über Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Flüchtlingshilfe Liechtenstein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch ausdrücklichen Verzicht, im Todesfall bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Flüchtlingshilfe Liechtenstein verstösst. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds. Die Mitgliedschaft endet weiters, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Jahre nicht bezahlt hat.
- 5) Beschlüsse über Zustimmung oder Ablehnung der Aufnahme und des Ausschlusses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

Art. 4

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentin / der Präsident
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

Art. 5

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vom Vereinsvorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 2) Anträge der Mitglieder zu den einzelnen Traktanden müssen dem Vorstand fünf Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens zehn Mitglieder dies begehren.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Es ist ein Protokoll zu führen, das von der / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes sowie der Bilanz und Erfolgsrechnung
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - f) Wahl der Revisionsstelle
 - g) Entlastung der Revisionsstelle
 - h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Verabschiedung von Strategien und Grundsätzen der Vereinsarbeit
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - l) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Regelungen in Art. 3 Abs. 5 sowie Art. 14 Abs. 1, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende.

Art. 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die / der bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten deren / dessen Befugnisse wahrnimmt.
- 2) Der Vorstand ist für die strategische und politische Ausrichtung der Flüchtlingshilfe Liechtenstein zuständig. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahrnehmung der Verantwortung für die Wahrung und Förderung des Vereinszweckes
 - b) Entscheidung über Grundsätze und Art der Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse
 - c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Empfehlung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung
 - e) Einrichtung einer Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer
 - f) Festlegung der Grundsätze hinsichtlich des Personalwesens und der Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
 - h) Sicherung der Finanzierung des Vereins
 - i) Anstellung des notwendigen Personals für die Geschäftsstelle
 - j) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Übertragung besonderer Aufgaben
 - k) Beizug von Beratern unter der Aufsicht des Vorstandes
- 3) Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann mit der Erledigung von besonderen Aufgaben eine Person beauftragen, welche dafür eine Entschädigung erhält.
- 4) Der Verein wird nach aussen von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder einem von ihm bezeichneten Vorstandsmitglied vertreten.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Sie können auch auf dem Zirkularweg oder mündlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
- 7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 8) Das Zeichnungsrecht wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 7

Präsidentin / Präsident

Der Präsidentin oder dem Präsidenten stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen
- b) Festlegung der Traktandenliste
- c) Leitung der Vorstandssitzungen
- d) Ausübung der Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes
- e) Vertretung des Vereins nach Aussen
- f) Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Auftrag des Vorstandes, welche entschädigt werden können.

Art. 8

Revisionsstelle

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine anerkannte Revisionsstelle, welche die Rechnungsführung prüft.
- 2) Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 9

Finanzen

- 1) Die Einnahmen der Flüchtlingshilfe Liechtenstein können sich insbesondere zusammensetzen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden, Schenkungen, Legaten
 - c) Beiträgen
 - d) Erlösen aus Veranstaltungen
- 2) Die finanziellen Mittel dienen der Erfüllung des Vereinszweckes gemäss diesen Statuten.
- 3) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Für die Verbindlichkeiten der Flüchtlingshilfe Liechtenstein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf dieses Vermögen.

Art 10

Rechnungswesen

- 1) Der Verein hat eine ordnungsgemässe, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellte, übersichtliche Buchhaltung zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2) Das Rechnungswesen der Flüchtlingshilfe Liechtenstein erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst per 31. Dezember jeden Jahres ab.

Art. 11

Verschwiegenheit

Organe, Mitarbeitende und Mitglieder des Vereins sowie externe Dritte, die beigezogen werden, sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertrauliche Informationen dürfen nur in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder aufgrund einer Ermächtigung der Berechtigten weitergegeben werden.

III. Führung des Aufnahmezentrums, Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen

Art. 12

Geschäftsstelle

- 1) Falls der Verein mit der Regierung eine Leistungsvereinbarung betreffend die Führung des Aufnahmezentrums für Flüchtlinge sowie die Übernahme der Aufgaben zur Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen abschliesst, richtet er eine Geschäftsstelle ein, welche diese Aufgaben wahrnimmt. Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie dem für die zu erledigenden Aufgaben notwendigen Personal. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Führen des Aufnahmezentrums für Flüchtlinge und weiterer Unterkünfte in betrieblicher und betreuender Hinsicht
 - b) Führen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - c) Finanzielle Führung und die damit verbundene Aufsicht
 - d) Erarbeitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden von Vorstand und Mitgliederversammlung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung nach Aussen
 - f) Kontakte mit den zuständigen Behörden
- 2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Seite 7 von 8

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Abänderung der Statuten

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2) Verbleibt nach Durchführung der Liquidation des Vereins ein Überschuss an Aktiven, ist dieser im Sinne des statutarischen Zweckes zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 9. März 2016 und treten am 23.06.2022 in Kraft.

Vaduz, 22.06.2022



Helen Konzett,
Präsidentin
Flüchtlingshilfe Liechtenstein



Norbert Hemmerle,
Mitglied des Vorstands
Flüchtlingshilfe Liechtenstein